

Gründerpreis der Stadt Dessau-Roßlau 2019

## Kooperationsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Dessau-Roßlau**  
Zerbster Str. 4  
06844 Dessau-Roßlau  
– nachfolgend Stadt genannt –

und der

**Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau**  
Franckestraße 6  
06110 Halle (Saale)  
– nachfolgend IHK genannt –

und der

**Hochschule Anhalt**  
– vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Jörg Bagdahn –  
Bernburger Str. 55  
06366 Köthen  
– nachfolgend HSA genannt –

und den

**Wirtschaftsjunioren Dessau e.V.**  
Lange Gasse 3  
06844 Dessau-Roßlau  
– nachfolgend WJ genannt –

und dem

**Wirtschafts- und Industrieclub Anhalt e.V.**  
Am Pharmapark 24  
06861 Dessau-Roßlau  
– nachfolgend WIC genannt –

und der

**Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH**  
Kavaliertstraße 37-39  
06844 Dessau-Roßlau  
– nachfolgend SMG genannt –

über den Gründerpreis 2019 der Stadt Dessau-Roßlau

## Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau plant für das Jahr 2019 wieder einen Gründerpreis auszuloben. Hierfür arbeiten die genannten Partner zusammen, um die Gründerkultur am Standort Dessau-Roßlau zu stärken, die Gründungsaktivitäten zu fördern und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Im Folgenden werden die Eckpunkte der Zusammenarbeit formuliert:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Organisation und Umsetzung des Gründerpreises der Stadt Dessau-Roßlau 2019:

1. Kriterien für Bewerbung
  - Kleinst- und Kleinunternehmen (Definition KMU) im Haupt- und Nebenerwerb
  - Unternehmensgründung nach dem 31.12.2016, auch Unternehmensnachfolge
  - Verleihung von **3 Gründerpreisen**
2. Bewerbungsformulare (Teilnehmerbogen; Datenschutzinformation, Einwilligungserklärung)
3. Zeitschiene einschl. Verleihung
  - **Start 2019 am 1. Mai 2019**
  - Bewerbungsfrist 01.05. – 15.09.2019
  - **1. Jurysitzung: 30.09.2019 mit kurzem Pitch (3-5 Min.)** – sollten viele Bewerbungen eingehen, erfolgt Vorab-Auswahl am 23.09.2019, 16.00 Uhr in der IHK
  - Verleihung anlässlich des überregionalen **Wirtschaftsforums am 15. November 2019**
4. Finanzierung
  - Die Stadt und die Partner IHK, WIC, WJ tragen das Preisgeld in Höhe von **insgesamt 4.250 €**, welches sich wie folgt staffelt: Stadt Dessau-Roßlau 1.000 €; IHK 1.000 €; WIC 1.500 €; WJ 750 €. Einzahlung erfolgt auf Konto der Stadt (Kontoverbindung mit codiertem Zahlungsgrund geht Ihnen zeitnah zu)
  - Verleihung von drei Preisen, die wie folgt dotiert sind:
    1. Platz: 2.000 €
    2. Platz: 1.500 €
    3. Platz: 750 €

Zudem erhält jeder Preisträger eine Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjunioren für ein Jahr im Gesamtwert von 480 €.
5. Auswahl- und Bewertungskriterien (nicht alle Kriterien müssen erfüllt werden und es erfolgt **keine Gewichtung** zwischen den Kriterien)
  - Innovationsgehalt (technologisch, ökologisch, gesellschaftlich oder sozial)
  - Umsatz/ Gewinn
  - Schaffung/ Erhalt von Arbeitsplätzen
  - Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
  - soziales oder gesellschaftliches Engagement
  - Nachhaltiges Denken und Handeln
6. Jurymitglieder (WIC, HSA, WJ, IHK, Stadt, SMG)
7. Information an Multiplikatoren durch Hochschule Anhalt (Startup Mitteldeutschland, Investitionsbank LSA, Metropolregion Mitteldeutschland, univations)

8. Marketing

- Pressekonferenz am 15. April mit allen Partnern im Restaurant „Tobi ornot ToBe“ - Gewinner des Gründerpreises der Stadt Dessau-Roßlau 2018, Tobias Felger
- Marketing durch SMG, aktualisierte Website [www.gruenden-in-dessau.de](http://www.gruenden-in-dessau.de), Plakate, Flyer
- Bewerbung über Homepage aller Partner und Multiplikatoren
- Bewerbung über Social Media-Kanäle mit Unterstützung der Hochschule Anhalt

## § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Partner verpflichten sich eng, vertrauensvoll, in gegenseitiger Achtung ihrer Eigenständigkeit und ihres fachlichen Selbstverständnisses zusammen zu arbeiten.

## § 3 Geheimhaltung

Jeder Partner wird die als geheimhaltungsbedürftig erklärten Informationen der anderen Partner ausschließlich für die Umsetzung des Gründerpreises verwenden, während und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrages vertraulich behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung (E-Mail ausreichend) des betroffenen Partners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die

- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung an den empfangenden Partner bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung an den empfangenden Partner ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- dem empfangenden Partner bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder
- Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
- von einem Mitarbeiter des empfangenden Partners ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.

Sollte die Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer Behörde oder einem Gericht zwingend angeordnet werden, so ist der empfangende Partner insoweit zur Offenlegung gegenüber der Behörde oder dem Gericht befugt. Der empfangende Partner hat den mitteilenden Partner über eine solche Anordnung unverzüglich zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## § 4 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen eines anderen Partners enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieses Partners (E-Mail ausreichend) und sind diesem vor der Veröffentlichung vorzulegen. Die Zustimmung darf hinsichtlich gemeinschaftlicher Arbeitsergebnisse nicht unbillig verweigert oder verzögert werden.

## § 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Partner rückwirkend zum 1. Mai 2019 in Kraft und endet mit der Auszahlung der Preisgelder.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann beiderseits auch jederzeit aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Kosten**

Jeder Partner ist für die Finanzierung seiner Aufwendungen im Rahmen dieses Vertrages selbst und ausschließlich verantwortlich.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Ansprüche der Partner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, vergebliche Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen und Produktionsausfall ist, außer in Fällen von Vorsatz, ausgeschlossen.
- (2) Die vorliegenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (3) Bei Ansprüchen Dritter haften die Partner im Innenverhältnis entsprechend ihrem Verschuldensanteil.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Der seit dem 25. Mai 2018 gültigen Europäischen Grundverordnung zum Datenschutz (DSGVO) Rechnung tragend verpflichten sich die Partner zum verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten (nachfolgend „Daten“ genannt), insbesondere Name, Adresse einschließlich E-Mail, Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung der Zusammenarbeit notwendig und innerhalb dieser für eine offene Kommunikation untereinander erforderlich sind.
- (2) Zugleich erklären die Partner ihr aktives Einverständnis betreffend Sammlung und Verwendung der Daten zum Zwecke der Kommunikation.
- (3) Jeder Partner hat das Recht, die Daten übertragen zu bekommen und hat das Recht auf eine Berichtigung inkorrektur Daten.

## **§ 9 Sonstiges**

- (1) Die Partner verpflichten sich, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf dem Wege eines gegenseitigen Übereinkommens beizulegen.
- (2) Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, so werden Entscheidungen durch Aufrufen der zuständigen Gerichte herbeigeführt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird Dessau-Roßlau vereinbart.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages begründet nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, verpflichten sich die Partner, diese durch eine dem Sinne der unwirksamen Bestimmung ähnliche zu ersetzen.
- (4) Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis soll durch diesen Vertrag nicht begründet werden.

Stadt Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 10.7.2019

Stefan Horváth, Amtsleiter Wirtschaftsförderung

  
.....  
Unterschrift

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Halle, 22.7.19

Ort, Datum

Prof. Dr. Thomas Brockmeier, Hauptgeschäftsführer

  
.....  
Unterschrift

Hochschule Anhalt

12. AUG. 2019  
Köthen, den .....

Prof. Dr. Jörg Bagdahn, Präsident

  
.....  
Unterschrift

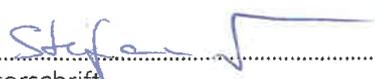
Christian Schöne, Leiter Gründerzentrum

  
.....  
Unterschrift

Wirtschaftsjunioren Dessau e.V.

Dessau, 17.7.2019  
Ort, Datum

Stefanie Mocker, Kreissprecherin

  
.....  
Unterschrift

Wirtschafts- und Industriecub Anhalt e.V.

Dessa - Roßlau, 12.02.2019  
Ort, Datum

KIRSCHNER  
Name   
Wirtschafts- und Industriecub  
- Präsident -

  
Unterschrift

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Dessau-Roßlau, den 12/02/2019  
.....

Dr. Robert Reck, Geschäftsführer

  
Unterschrift